



Stellungnahme der GdP Bezirk Bundespolizei zum Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragengesetz –BPoIBeauftrG)

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), Bezirk Bundespolizei, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundespolizeibeauftragengesetz.

Die GdP, Bezirk Bundespolizei, sieht in der Einführung eines Bundespolizeibeauftragten¹ in der in dem Gesetzesentwurf dargestellten Form keinen Bedarf. Zwar ist der Ruf nach einem neuem Beschwerdemechanismus nach den allgemein bekannten medial bedeutenden Einzelteilen in der Theorie im Anschein folgerichtig, jedoch in der derzeitigen Fassung weder verfassungsrechtlich möglich noch notwendig.

Die derzeitige Fassung etabliert eine dritte Art der Feststellungsebene und verfolgt in der Ausgestaltung gerade nicht die in der Problemstellung aufgestellten Ziele. Neben der strafrechtlichen und der disziplinarrechtlichen Aufarbeitung soll nunmehr eine weitere, nicht dem Verfassungsrecht standhaltende, Form der Aufarbeitung personellen Unrechts geschaffen werden.

Verstoß gegen die Gewaltenteilung, das Ressortprinzip und den Bestimmtheitsgrundsatz

Neben grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Gewaltenteilung, das Ressortprinzip und den Bestimmtheitsgrundsatz begegnet der Entwurf auch essentiellen grundrechtlichen Bedenken in Bezug auf die durch die Ermittlungen Betroffenen.

Nach § 1 des Entwurfes sollen sowohl das Fehlverhalten Einzelner Arbeitsfeld des Bundespolizeibeauftragten sein, aber auch das nicht näher dargestellte und in dem Entwurf nebulös bleibende Aufgabenfeld des Aufzeigens, Anzeigens, Berichtens, Erkennens und Vorbeugens von „strukturellen Mängeln und Fehlentwicklungen“.

¹ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Juristisch sind die Begriffe „strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen“ nicht definierbar und auch Beispiele sind schwer zu konstruieren. Allein dies verstößt bereits gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestimmtheit.

Fehlerhaftes Verhalten durch Beschäftigte der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts oder der Bundeszollverwaltung basieren allein auf menschlichen Entscheidungen; angefangen vom auf der Straße handelnden Beamten bis hoch zur politischen Entscheidung des zuständigen Ministers. Es besteht insoweit keine Gefahr, dass möglicherweise geschehenes Unrecht nicht kausal einer Person zuzuordnen wäre. Dieses personelle Fehlverhalten kann mit den bestehenden Mechanismen des Straf-, Disziplinar- und/oder Zivilrechts abschließend aufgearbeitet werden.

Der Aufgabenbereich strukturelle Mängel zu erkennen oder diesen vorzubeugen, begegnet daher der Gefahr, dass politische Entscheidungen und Richtungen in den Prüfungsbereich des Polizeibeauftragten fallen. Besonders deutlich wird dies darin, dass der Bundespolizeibeauftragte auch präventiv (vorbeugend) berichten soll. Für politische Entscheidungen jedoch sind vorerst die zuständigen Minister verantwortlich, sodass die Aufgabenzuteilung gegen das Ressortprinzip verstößt. Die GdP, Bezirk Bundespolizei, stellt sich klar gegen eine politische Einflussnahme.

Die Etablierung eines Bundespolizeibeauftragten verstößt ebenfalls gegen das Gewaltenteilungsprinzip. Der Bundespolizeibeauftragte soll als Hilfsorgan (vgl. § 1 Abs. 2 Nr.1 des Entwurfes) des Bundestages als Teil der Legislative mögliches Unrecht Einzelner verurteilen, was klar in den Aufgabenbereich der Judikative fällt.

Ebenfalls mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, dass durch den Bundespolizeibeauftragten ermittelt und gleichzeitig abgeurteilt wird.

Verhältnis zu bereits bestehenden Aufklärungsmechanismen

Nicht geklärt ist weiterhin das Verhältnis zum Instrument des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der im Zweifel ebenfalls noch in die Tatsachenfeststellung eintritt. Es besteht die Gefahr, dass dem Parlament das Recht entzogen wird, oder anders ausgedrückt, es sich auch seiner Pflicht der Aufklärung bestimmter Sachverhalten entzieht, Untersuchungsausschüsse einzurichten und über Parteigrenzen hinweg zu ermitteln, weil diese Aufgaben nunmehr einem durch die Mehrheit gewählten Bundespolizeibeauftragten obliegen würden. Inwieweit dies mit dem durch die Untersuchungsausschüsse gesicherten Minderheitenschutz zu vereinbaren ist, ist ebenfalls zweifelhaft. Für kleinere Parteien besteht zumindest die Gefahr mit der Einführung eines Bundespolizeibeauftragten an Einflussnahme zu verlieren.

Für das menschliche Versagen Einzelner ist das Strafrecht und im Falle der Beamten das parallel laufende Disziplinarverfahren mit besonderer Sensibilität für die Stellung eines Beamten zuständig. Soweit eingewandt werden könnte, dass es, wie in der Begründung angedeutet, unliebsame Verhaltensweisen gibt, die sich unterhalb der

Strafbarkeit bewegen, hat das Beamtenrecht gerade mit dem Disziplinarverfahren einen weiteren Mechanismus, der zur Aufklärung und Sanktionierung unterhalb der Strafbarkeit führen kann.

Neben diesen repressiven Verfahren bestehen weiterhin die Möglichkeiten der Dienstaufsichts- und der Fachaufsichtsbeschwerde. Auch wenn gegen diese eingewandt werden kann, dass sie dem offiziellen Dienstweg folgen müssen, ist im Vergleich zum hier vorliegendem Entwurf der Eingabe zumindest insoweit geschützt, als dass sein Begehren verfolgt werden muss. Nach dem hier vorliegenden Entwurf kann der Bundespolizeibeauftragte nach § 6 bei mangelnden Erkenntnissen die Begehren einfach zurückweisen. Beschwerdemöglichkeiten gegen diesen Fall sind ebenfalls nicht vorgesehen. An der Wirksamkeit bestehen daher auch insoweit Zweifel.

Kollidierender Grundrechtsschutz der Beamten

Die GdP, Bezirk Bundespolizei, möchte klar darstellen, dass sie die Einführung eines Bundespolizeibeauftragten nicht deshalb ablehnt, weil sie etwas „zu verstecken habe“ oder unterstellt, dass die Kolleginnen und Kollegen dies hätten, sie möchte jedoch deutlich machen, dass sie sich entschieden gegen die Einführung eines Systems der Verhaltensüberprüfung stellt, welches nicht mit dem gleichen Grundrechtsschutz der Beamten ausgestattet ist, wie die bisherigen Systeme. Ein Überprüfungssystem in dem ggfs. nach Ablauf eines ergebnislosen Straf- und/oder Disziplinarverfahrens unter dem Deckmantel eines „strukturellen Mangels“ einzelne Beamte, als ebenfalls Grundrechtsträger, an den Pranger gestellt werden, wird abgelehnt.

Im Einzelnen ist dem gesamten Entwurf nicht zu entnehmen, dass dem Betroffenen einer Ermittlung in dem Verfahren vergleichbare Rechte eingeräumt werden, wie in einem straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren. Vielmehr ist in der Ausgestaltung des Bundespolizeibeauftragten ein tatsächliches strukturelles Ungleichgewicht zu erkennen, denn dem Entwurf nach, kann der Bundespolizeibeauftragte bei weniger konkreten Hinweisen als bei einem Anfangsverdacht bzw. hinreichendem Tatverdacht im Sinne der StPO ermitteln und zu einem Ergebnis kommen; auf der anderen Seite aber hat nach § 9 des Entwurfes der Betroffene nur dann Rechte im Sinne der StPO wenn aufgrund der erhaltenen Hinweise, Eingaben oder Zeugenaussagen sich ein strafbares oder disziplinarrechtlich sanktionierbares Verhalten ergeben könnte.

Die Eingriffsschwelle in die Rechte des Betroffenen ist daher in ungerechtfertigter Weise bedeutend niedriger. Dem Bundespolizeibeauftragten ist es bspw. mit dem Beginn seiner Ermittlungen erlaubt, die in § 10 dargestellten Datenverarbeitungsvorgänge in Gang zu setzen (ggfs. Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht), andere Behörden (vgl. § 8 des Entwurfes) und vorgesetzte Stellen zu informieren und zu verhören (vgl. § 7 des Entwurfes). Auf der anderen Seite greifen die elementaren Rechte aus den §§ 136, 136a, 137 und 163a StPO

aber erst dann, wenn aus Sicht des Bundespolizeibeauftragten straf- oder disziplinarrechtlich sanktionierbares Verhalten vorgelegen haben könnte. Dieses Ungleichgewicht wird noch dadurch verstärkt, dass nach § 7 Abs. 3 des Entwurfs ausdrücklich die Zeugen sich jederzeit anwaltlich begleiten lassen können. Gegendarstellungsmöglichkeiten sind ebenso wenig vorgesehen, wie die Pflicht des Polizeibeauftragten neben den belastenden auch entlastende Beweise zu sammeln (vgl. § 160 StPO).

Der Entwurf mit der Möglichkeit anonymer Anzeigen verstößt weiterhin gegen das Transparenzgebot und den Grundsatz der Waffengleichheit. Wie bereits belegt, bestehen für den von den Ermittlungen Betroffenen keine Möglichkeiten zur Gegendarstellung durch Einlassung oder ähnlichen Äußerungsrechten. Ein Akteneinsichtsrecht ist ebenfalls nicht vorgesehen. Es zieht sich wie ein roter Faden durch den Entwurf, dass Betroffenen keine Rechte zugebilligt werden. So finden sich weder Rechtsschutzmechanismen bei falscher Verdächtigung noch Richtigkeitsansprüche oder gar Rehabilitationsmaßnahmen in dem Gesetz. Weiterhin sucht man vergebens nach Löschfristen oder dem Aufzeigen eines Rechtsweges bei falscher Verdächtigung nach anonymer Anzeige. Damit wird dem Betroffenen die Möglichkeit genommen, gegen den Eingeber seinerseits vorzugehen.

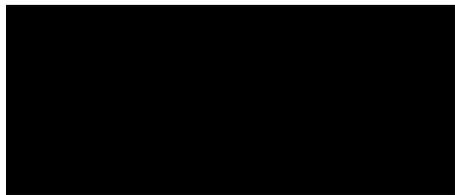
Fehlende Rechtsschutzmechanismen

Neben den bereits aufgezeigten Rechtsschutzmechanismen des Straf-, Disziplinar- und Zivilrechts sowie den Instrumenten der Dienstaufsichtsbeschwerde gibt es für interne Konflikte neben den Personalräten auch noch Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, den sozialpsychologischen sowie den sozialwissenschaftlichen Dienst, die anders als ein Bundespolizeibeauftragter bisher bestehende Problemkreise mit besonderem Fachwissen bearbeiten können. Das Nebeneinander des Straf- und Disziplinarverfahrens funktioniert gerade oder besser allein deshalb, weil gesetzlich festgelegt wird, dass nach § 23 Bundesdisziplinalgesetz eine Bindung an tatsächliche Feststellungen stattfindet. Der vorliegende Gesetzesentwurf weicht dieses System nicht nur auf, sondern unterläuft es und führt zu einer ungerechtfertigten und nicht notwendigen Rechtsunsicherheit.

Die grundsätzlich herrschende Unschuldsvermutung wird unterlaufen und die oftmals dann sogar gerichtlich festgestellte Unschuld kann durch einen Bundespolizeibeauftragten in Frage gestellt werden. Ergebnis wäre dann in einem Rechtsstaat, dass rechtlich einwandfreies Verhalten politisch an den Pranger gestellt würde.

Fraglich ist auch, ob die erzeugte Außenwirkung bedacht wurde. Mit der Einführung eines Bundespolizeibeauftragten in der vorgelegten Form spricht man den Abteilungen der Staatsanwaltschaft und den bisher mit den Fällen polizeilichen Unrechts beschäftigten Gerichten auf ungerechtfertigte Weise das Misstrauen aus und stellt sie in den Verdacht der mangelnden Kompetenz.

Uns erscheint es gerade wegen all den gewichtigen verfassungsrechtlichen Bedenken wesentlich erforderlicher zu sein, dass die Ursachen für etwaige Probleme, wie bspw. stressbedingte Ausfallerscheinungen, gefunden und behoben werden, als dass ein weiteres Überprüfungssystem geschaffen wird.



Jörg Radek

Vorsitzender GdP Bezirk Bundespolizei